

**6. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998
vom 16. Juli 2015**

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998 (AB Uni 98/3) wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats die folgenden ständigen Ausschüsse, die in Abstimmung mit den Institutsvorständen arbeiten:

1. Studienbeirat
2. Forschungsbeirat

Zu den Aufgaben des Studienbeirats gehören insbesondere die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

Zu den Aufgaben des Forschungsbeirats gehört insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzender/Vorsitzendem mit Stimmrecht sowie 4 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mit Lehraufgaben und 3 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben. In seiner anderen Hälfte besteht der Studienbeirat aus 8 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden.

Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(3) Der Forschungsbeirat besteht aus 6 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, 2 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden und 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(4) Bei Bedarf richtet der Fachbereichsrat ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und / oder zeitlich begrenzten Aufgaben ein, insbesondere Ausschüsse für Planungs-, Finanz- und Struktur- oder IT-Angelegenheiten und eine Evaluationskommission. Regelungen zur Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragten sowie zu Berufungs- und Habilitationskommissionen erfolgen in nachfolgenden Paragraphen.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen gemäß Abs. (1) bis (4) werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse und

Kommissionen gemäß Abs. (2) und (3) beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie ein Jahr. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober.

(6) Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Fachbereichsrat wählt jeweils die/den Vorsitzende/n sowie eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/n des Forschungsbeirats sowie der Ausschüsse und Kommissionen nach Abs. (4) aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder, soweit dem keine anderweitigen Regelungen (z.B. Habilitationsordnung, Berufungsordnung) entgegenstehen. Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

(7) Bei Abstimmungen in den Ausschüssen und Kommissionen nach Abs. (1) bis (4) hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(8) Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 09 – Philologie - vom 08.06.2015.

Münster, den 16. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles